



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 53/20w

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Beurteilung der Geldwäsche geändert wird

Zum vorliegenden Entwurf, dessen Anliegen auf europarechtlichen Vorgaben beruht, wird im Einzelnen angemerkt:

1. In § 165 Abs 1 Z 2 StGB fehlt das Verb. Die sprachliche Fassung des Abs 1 des § 165 StGB wäre daher – ausgerichtet an den materiellrechtlichen Vorgaben des Art 3 der strafrechtlichen GW-Richtlinie (S 1 der Erl) – zu korrigieren (s den Textvorschlag von Glaser/Manhart, AnwBl 2019/99).
2. In § 165 Abs 2 StGB ist das Vorsatzelement des Wissens vom Herrühren aus einer kriminellen Tätigkeit punktuell auf die „Zeit des Erwerbs“ bezogen. Daraus würde für die Begehnungsformen des Besitzens und des Verwendens von Vermögenswerten – wohl ungewollt – die Unanwendbarkeit dieser Bestimmung auf Fälle folgen, in denen zunächst ohne solches Wissen erworben und nach späterem Erlangen solchen Wissens weiter besessen oder weiter verwendet wird.
3. In § 165 Abs 5 StGB fällt ein Rechtschreibfehler („im Ausland begangenen wurden“) auf. Zudem bietet sich anstatt der Formulierung „.... den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung darstellen, die rechtswidrig begangen wurden“ die Formulierung an „den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen und rechtswidrig begangen wurden“.

Unklar ist die gewollte Reichweite der Bedeutung von Abs 5 Z 2 letzter Satz, wonach für die rechtliche Annahme von „kriminellen Tätigkeiten“ (Abs 5 am Anfang) nicht erforderlich sein soll, „dass alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, wie beispielsweise die Identität des Täters, feststehen“. Gemeint ist womöglich (was etabliertem Rechtsverständnis entspräche), dass Sachverhaltselemente, auf die es für die Subsumtion der Vortat iS des Beginns von Abs 5 (als „mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen oder Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz“) nicht ankommt, nicht feststehen müssen. Aus dieser Sicht kann der vorgeschlagene letzte Satz von Abs 5 Z 2 entfallen. Der Entfall ändert nichts daran, dass die Vortat in einem wegen vortatbezogener Geldwäscherie schuldig sprechenden Urteil festgestellt werden muss (*Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 165 Rz 13*).

Wien, am 23. Oktober 2020
Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt.